



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 41 vom 7. Mai 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Vom 29. Mai 2013

Das Präsidium der Universität hat am 31. März 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 29. Mai 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ erhält die Regelung zu 23. folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Romanische Literaturen bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Universität Hamburg in einem romanischen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Spanisch oder Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache) oder
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache),
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Spanisch oder Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache) bzw.
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache).“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 31. März 2014  
**Universität Hamburg**